

BESCHLUSS B-077/2019

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS)

Gremium: Stadtrat
27.11.2019

Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) sowie den Änderungsantrag der SPD-Fraktion wie folgt:

Änderung

- § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Leerungsturnus für Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ist einmal wöchentlich.

Die „Saisonalen Laub-Säcke“ der Stadt gemäß § 8 Abs. 7 werden nur im Zeitraum vom 15.9. bis zum 15.12. eines Kalenderjahres zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des am Grundstück vorhandenen Bioabfallbehälters mitgenommen.“

- § 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit von Laub können die durch die Stadt saisonal bereitgestellten „Saisonalen Laub-Säcke“ in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben werden. Die gefüllten „Saisonalen Laub-Säcke“ werden in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. eines Kalenderjahres am Leerungstag der am Grundstück vorhandenen Biotonne zugebunden als Beistellung mitgenommen (saisonales Holsystem).

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808), der §§ 2, 5 und 6 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in seiner Sitzung am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. B-077/2019 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom 2. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 11. Februar 2019, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Februar 2019, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 16 folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 16a Alttextilien“

2. In § 3 wird nach Abs. 12 folgender Abs. 12a neu eingefügt:

„(12a) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, denen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere Putzlappen, Schneiderreste sowie feuchte oder stark verschmutzte Textilien sowie Teppiche, Schaumstoffe, Gummimatten, Schlitt- und Rollschuhe, Gummistiefel, Koffer und Taschen.“

3. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

*„Der Leerungsturnus für Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ist einmal wöchentlich. Die „Saisonalen Laub-Säcke“ der Stadt gemäß § 8 Abs. 7 werden nur im Zeitraum vom 15.9. bis zum **15.12.** eines Kalenderjahres zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des am Grundstück vorhandenen Bioabfallbehälters mitgenommen.“*

4. § 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

*„Als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit von Laub können die durch die Stadt saisonal bereitgestellten „Saisonalen Laub-Säcke“ in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben werden. Die gefüllten „Saisonalen Laub-Säcke“ werden in der Zeit vom 15.09. bis **15.12.** eines Kalenderjahres am Leerungstag der am Grundstück vorhandenen Biotonne zugebunden als Beistellung mitgenommen (saisonales Holsystem).“*

5. In § 15 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Aufträge zur Abfuhr von Sperrabfall, welche über eine Abfuhr auf Bestellung nach Absatz 2 Satz 1 hinausgehen, sowie Aufträge für die Abfuhr des Sperrabfalls, der auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen oder unbewohnt sind, sind gebührenpflichtig möglich.“

6. In § 15 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 sind die auf der „Sperrabfallkarte“ angegebenen Gegenstände am vorgesehenen Abholtag bis 6:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18:00 Uhr, am Fahrbahnrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 3 Abs. 21), getrennt nach den Gegenständen aus Holz, Metallen, Kunststoffen, elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen.“

7. Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt:

**„§ 16a
Alttextilien**

(1) Alttextilien gemäß § 3 Abs. 12a werden über die an den Wertstoffinseln bereitgestellten Alttextiliencontainer nach Maßgabe des von der Stadt Chemnitz beschlossenen Standortkonzeptes Alttextilien erfasst. Das Standortkonzept Alttextilien und die Standorte der Wertstoffinseln werden durch die Stadt ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Alttextilien sind in Säcken verpackt in die Alttextiliencontainer einzufüllen.

*Die Säcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.
Schuhe sind paarweise zu bündeln.“*

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)